



Positionspapier von TERRE DES FEMMES zur Reformierung des § 177 StGB **Vergewaltigung – Schluss mit der Straflosigkeit!**

Kaum ein Verbrechen in Deutschland wird so selten bestraft wie eine Vergewaltigung – obwohl dieses Verbrechen eine der häufigsten Formen von Gewalt an Frauen ist. Laut Dunkelfeldforschung wird etwa alle drei Minuten eine Frau in Deutschland vergewaltigt¹ - insgesamt etwa 160.000 Vergewaltigungen² jährlich. Doch nur etwa fünf Prozent dieser Vorfälle werden überhaupt angezeigt.³ Einer der Gründe hierfür liegt in der geringen Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung, die in nur ca. 13% der Fälle am Ende eines meist langwierigen Strafverfahrens steht.⁴ Das Vertrauen auf ein faires Verfahren, bei dem Betroffene geschützt und unterstützt werden und das dann auch mit einer Verurteilung endet, ist bei vielen Frauen erschüttert.

Die Gründe für diese geringe Verurteilungsquote sind vielfältig:

Geschlechterstereotypen, unzutreffende Vorurteile bei Polizei, Justiz und im privaten Umfeld der Betroffenen, eine schwierige Beweislage, weil es bei Sexualdelikten, die in aller Regel nicht in Anwesenheit von Dritten begangen werden, häufig zu einer „Aussage gegen Aussage“-Konstellation kommt. Und dann gibt es auch immer wieder Fälle, die deutlich machen, dass unser Gesetz lückenhaft ist. Denn selbst wenn die Beweislage eindeutig und der Täter vielleicht sogar geständig ist, kann es sein, dass die derzeitige Rechtslage eine Verurteilung nicht erlaubt, weil nicht alle Voraussetzungen des Paragraphen 177 des Strafgesetzbuchs erfüllt sind. So war es in dem oft besprochenen „Essener Urteil“⁵ aus dem vergangenen Jahr der Fall. Ein Straftatbestand ist nach dem deutschen Strafgesetz nicht erfüllt, wenn der Täter sexuelle Handlungen an einer Frau gegen deren Willen ausführt. Erforderlich ist vielmehr zusätzlich, dass der Täter zur Ermöglichung der Handlungen entweder physische Gewalt anwendet oder mit „gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ droht, oder dass sich die Frau in einer sogenannten „schutzlosen Lage“ befindet –

¹ Ein normales Kalenderjahr hat 365 Tage und besteht aus 525.600 Minuten. Bei 160.000 Vergewaltigungen jährlich würde alle 3,285 Minuten eine Frau in Deutschland vergewaltigt werden.

² In Deutschland werden laut Polizeistatistik jährlich etwa 8.000 Vergewaltigungen angezeigt (2012: 8031 Fälle nach §§ 177 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung). Siehe: Bundesministerium des Inneren. (2012). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2012*, Berlin, S. 4. Laut der Studie des BMFSFJ (s.u.) werden nur 5 Prozent der Vergewaltigungen angezeigt (S. 180). 100 Prozent entsprechen nach dieser Dunkelfeldforschung 160.000 Vergewaltigungen jährlich.

³ Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2005). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*, Berlin, S. 180.

⁴ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (2010), *Streitsache Sexualdelikte. Frauen in der Gerechtigkeitslücke - Tagungsdokumentation*, Berlin, S. 6.

⁵ Landgericht Essen. (2012). *Urteil vom 10.09.2012*, Az. 25 Kls 10/12, Essen.



wobei letzteres Kriterium von der Rechtsprechung restriktiv ausgelegt wird. Eine „schutzlose Lage“ würde vorliegen, wenn die Frau über keinerlei effektive Schutz- oder Verteidigungsmöglichkeit verfügt, nicht flüchten und keine fremde Hilfe erreichen kann. Das würde also etwa für einen abgelegenen Tatort im Wald oder in einem leerstehenden Gebäude zutreffen – ein normales Wohnhaus, also dort, wo mit Abstand die meisten Vergewaltigungen passieren, zählt nicht dazu. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass die betroffene Frau gerade wegen dieser schutzlosen Lage keinen Widerstand geleistet hat, und dass dem Täter genau dieser Zusammenhang bei der Tatbegehung bewusst war, d.h. man muss widerlegen können, dass er von Freiwilligkeit der betroffenen Frau ausging. Sonst scheitert die Verurteilung am mangelnden Vorsatz des Täters.

Es kann also sein, dass die Frau „nein“ sagt, sich versteift und die ganze Zeit über weint, aber weil sie keinen körperlichen Widerstand leistet, den der Täter mit Gewalt oder Drohungen hätte überwinden müssen, liegt keine Vergewaltigung im (derzeitigen) Rechtssinne vor. **Ein „Nein“ der Betroffenen reicht nicht aus, damit ein Täter wegen Vergewaltigung verurteilt wird.**

Diese Gesetzeslage führt nicht nur dazu, dass immer weniger betroffene Frauen sich zu einer Anzeige entschließen, sondern steht auch im Widerspruch zu internationalen Konventionen. Das von Deutschland unterschriebene, aber noch nicht ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbuler Konvention) fordert in Art. 36, dass die Vertragsparteien „nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen“⁶ unter Strafe stellen müssen. Ähnlich hat 2008 auch der Sachverständigenausschuss des UN-Abkommens CEDAW in einem Verfahren gegen die Philippinen entschieden und dabei ausgeführt, dass die Überwindung körperlichen Widerstands durch Gewalt kein Merkmal einer Vergewaltigung sein darf.⁷ Das deutsche Strafrecht wird diesem Anspruch nicht gerecht.

⁶ Council of Europe. (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht*, Istanbul, S. 15.

⁷ <http://opcedaw.files.wordpress.com/2012/02/vertido-v-the-philippines.pdf>, dort Punkt 8.5 bis 8.7



Aus diesem Grund fordern wir die Bundesregierung auf, den § 177 StGB so zu reformieren, dass wegen Vergewaltigung bestraft wird:

- 1. Wer ohne Einverständnis einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt.**
- 2. (minder schwerer Fall): Wer fahrlässig das fehlende Einverständnis der anderen Person nicht erkannt hat.**

Die Strafbarkeit als ‚minder schwerer Fall‘ bei fahrlässiger Begehungsweise führt in all denjenigen Fällen zu einer sachgerechten Lösung, in denen das fehlende Einverständnis der Frau nicht anhand von ganz eindeutigen Zeichen wie beispielsweise Weinen oder „Nein“-Sagen ersichtlich ist. Der Maßstab der Fahrlässigkeit kann in diesen Fällen zu einem angemessenen Ausgleich der Verantwortungsverteilung führen: Das Opfer muss seinen entgegenstehenden Willen in einer solchen Weise zum Ausdruck bringen, dass eine verständige dritte Person ihn erkennen würde. Und wenn der Täter die Willensäußerung des Opfers nicht eindeutig erkennt, dann muss er sich diesbezüglich vergewissern. Andernfalls handelt er fahrlässig und macht sich strafbar.

Das Positionspapier ist entstanden in Zusammenarbeit mit:
Sabine Kräuter-Stockton, Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Vorsitzende Deutscher Juristinnenbund djB, Landesverband Saarland